

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 27. September 2006

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² wird wie folgt geändert:

b) Ausnahmen

Art. 2. Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten.

Abweichende Vorschriften kantonaler Verordnungen sind zulässig, soweit ein eidgenössischer Erlass oder ein kantonales Gesetz die Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechtsschutzes in Verwaltungsstreitsachen auf den Verordnungsweg verweisen.

Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind die allgemeinverbindlichen **Kantonsratsbeschlüsse** und die vom **Kantonsrat genehmigten** rechtsetzenden Staatsverträge.

b) zwischen Verwaltung und Justiz

Art. 4. Können sich Verwaltungsbehörden und Gerichte über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheiden darüber Regierung und Kantonsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

Ist die Verwaltungsrekurskommission, das Versicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht beteiligt, so entscheiden Regierung und Verwaltungsgericht in gegenseitigem Einvernehmen.

Können sich Regierung und Kantonsgericht oder Regierung und Verwaltungsgericht nicht einigen, so entscheidet der **Kantonsrat**.

b) Ausstand

Art. 7. Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, **ihre eingetragenen Partner**, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grade³, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grade⁴, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern, ___ ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, **der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Part-**

¹ ABI 2006, 819 ff.

² sGS 951.1.

³ Art. 20 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁴ Art. 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

ners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe **oder der eingetragenen Partnerschaft** fort;

- b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Über Anstände, die ein Mitglied einer Kollegialbehörde betreffen, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. Gegenüber Sachverständigen ist die auftraggebende Stelle zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet die Aufsichtsinstanz.

e) Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Art. 10ter (neu). **Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.**

Leistet ein Beteiligter dieser Pflicht keine Folge, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet.

c) öffentliche Bekanntmachung

Art. 26. Verfügungen **werden** durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eröffnet ____, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort hat und keinen Vertreter **mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz** hat oder wenn er ____ im Ausland **Wohnsitz oder Sitz hat und keine Zustelladresse bezeichnet.**

Ist die gleiche Verfügung an eine grössere Zahl von Personen oder an nicht einzeln bestimmte Personen gerichtet, so ist sie durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen.

Rekursinstanzen a) oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde usw.

Art. 40. Verfügungen unterer Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde einer Körperschaft oder einer Anstalt weitergezogen werden.

Gemeinden können durch rechtsetzendes Reglement bestimmen, dass Verfügungen und Entscheide unterer Instanzen unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden können.

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes

Art. 41. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe:
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:
 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;

2. Verfügungen gemäss Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission gemäss Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates gemäss Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gemäss Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) Jagd:
Entscheide der Wildschadenschätzer;
- g) öffentliche Dienstplichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als oberes Gericht

Art. 41bis (neu). Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet als oberes Gericht über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden.

c) *Versicherungsgericht*

Art. 42. Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Verfügungen und **Einspracheentscheide, gegen die nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁵ Beschwerde** erhoben werden kann;
- a^{bis}) **Einspracheentscheide** der Sozialversicherungsanstalt über **ausserordentliche** Ergänzungsleistungen;
- a^{ter}) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über Mutterschaftsbeiträge und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- b) _____
- b^{bis}) _____
- b^{ter}) Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen über Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen;
- c) **Einspracheentscheide** der Durchführungsstellen der Kinderzulagengesetzgebung;
- d) ...
- e) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an das Versicherungsgericht vorsieht.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 43 wird aufgehoben.

e) *Departement*

Art. 43bis. Sofern nicht der Weiterzug an die Verwaltungsrekurskommission, an das Versicherungsgericht oder an die Regierung offensteht, können Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, ausgenommen der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, sowie Verfügungen und Entscheide der Verwaltungsbehörden des Staates, ausgenommen des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen **Hochschule des Kantons St.Gallen, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde** und des Gesundheitsrates, mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

g) *bei vorsorglichen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden*

Art. 44. Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

Für die Regierung **entscheidet** das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen sowie Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über vorsorgliche Massnahmen sind endgültig.

Art. 49 wird aufgehoben.

⁵ SR 830.1.

Aufschiebende Wirkung

Art. 51. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht **aus wichtigen Gründen** die Vollstreckbarkeit anordnet.

Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. **Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.** Die Verfügung ist endgültig.

Teilrechtskraft

Art. 51bis (neu). Die Rekursinstanz kann den Umfang der aufschiebenden Wirkung feststellen und ausscheidbare Teile der Verfügung, die nicht angefochten sind, rechtskräftig erklären.

Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Vernehmlassungen

Art. 53. Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Rekurs nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Abschreibung

Art. 57. Wird der Rekurs zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, so wird er abgeschrieben.

Für die Regierung verfügt das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende **oder ein beauftragtes Organ.**

Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

Art. 59. **Das Verwaltungsgericht beurteilt** Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. **Die Beschwerde ist unzulässig, wenn Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht als obere Gerichte entschieden haben.**

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung⁶.

b) gegen Verwaltungsbehörden

Art. 59bis. Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes **oder an das Bundesverwaltungsgericht** offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, **der Departemente**, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule **des Kantons St.Gallen**, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, **des Verwaltungsrates der Spitalverbunde** und des Gesundheitsrates ____.

Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
 1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
 2. ____

⁶ Art. 258 Abs. 2 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

3. Finanzausgleich;
4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entschiede im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.

b) gegen ___ Entscheide:

1. **über Beschwerden gegen die** konfessionellen Oberbehörden in **rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung**⁷;
2. ...
3. über Minderheitsbeschwerden gemäss Art. 245 des Gemeindegesetzes⁸.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung **sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.**

c) *vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen*

Art. 60. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges:

- a) der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- b) der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Er beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Departemente über vorsorgliche Massnahmen, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Klagefälle

Art. 65. Das Versicherungsgericht beurteilt:

- a) Streitigkeiten nach Art. 57 Abs. 3 **und 6** sowie Art. 59 ___ und 89 **des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung**⁹;
- a^{bis}) Streitigkeiten gemäss **Art. 55 und 57** ___ des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung¹⁰;
- b) Streitigkeiten gemäss Art. 26 Abs. **4** des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung¹¹;
- c) Streitigkeiten gemäss Art. **27** des Bundesgesetzes über die Militärversicherung¹²;
- d) Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen;
- e) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen für Behördenmitglieder, Beamte und öffentliche Angestellte;
- e^{bis}) **Streitigkeiten nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**¹³;
- f) weitere Streitigkeiten, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit der Klage vor dem Versicherungsgericht vorsieht.

⁷ sGS 111.1.

⁸ sGS 151.2.

⁹ SR 832.10.

¹⁰ SR 832.20.

¹¹ SR 831.20.

¹² SR 833.1.

¹³ SR 831.40.

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 69 wird aufgehoben.

Rechtsmittel

Art. 71. Entscheide des Versicherungsgerichtes können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden _____. **Der Weiterzug ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.**

Klagefälle

- Art. 71a.** Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt **als oberes Gericht** Anfechtungen:
- a) der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁴;
 - b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen gemäss Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁵;
 - c) **der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen¹⁶.**

Verfahren

Art. 93ter. Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. Die Verfahrensvorschriften des Gerichtsgesetzes bleiben vorbehalten.

Der hauptamtliche Richter oder das Mitglied der Verwaltungsrekurskommission ist oberes Gericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig.

II.

1. Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955¹⁷ wird wie folgt geändert:

3. Einbürgerung von Ehegatten

Art. 8bis. Bewerben sich Ehegatten **oder eingetragene Partner** gleichzeitig um das Bürgerrecht und erfüllt der eine die Voraussetzungen nach Art. 8 dieses Gesetzes, so genügt für den anderen ein Wohnsitz im Kanton von drei Jahren, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft **oder in eingetragener Partnerschaft** leben.

Auf den Bewerber, dessen Ehegatte **oder eingetragener Partner** bereits Bürger ist, wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

¹⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

¹⁶ SR 211.111.1.

¹⁷ sGS 121.1.

2. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994¹⁸ wird wie folgt geändert:

b) *Departemente und Staatskanzlei*

Art. 91. Departemente und Staatskanzlei wählen, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

Die Regierung kann die Zuständigkeit durch Verordnung an Ämter, Anstalten oder Abteilungen übertragen.

c) *Zustimmung*

Art. 94. Dienstrechtliche Verfügungen ___ können durch Verordnung von der Zustimmung des Finanzdepartementes abhängig gemacht werden.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

2bis. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979¹⁹ wird wie folgt geändert:

___ **Massnahmen**

Art. 238. **Das zuständige Departement** trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

Es kann insbesondere:

- a) anstelle eines Gemeindeorgans handeln;
- b) Ersatzvornahmen anordnen;
- c) Reglemente erlassen;
- d) Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss beschliessen;
- e) im öffentlichen Interesse Aufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde übertragen, wenn keine Vereinbarung zustande gekommen ist.

Abstimmungsbeschwerde a) ___ wegen Rechtswidrigkeit

Art. 243. Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumpflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung **des Beschlusses** ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit **Abstimmungsbeschwerde** beim zuständigen Departement angefochten werden.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Annahme des angefochtenen Beschlusses oder seit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist einzureichen.

Das zuständige Departement kann:

- a) **den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumpflichtigen Beschluss aufheben;**
- b) **angemessene Massnahmen treffen. Art. 238 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.**

b) ___ wegen *Verfahrensmängeln*

Art. 244. **Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen** können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln ___ angefochten werden.

Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als **Beschwerdegründe** nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit **Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens** innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung einzureichen. Das zuständige

¹⁸ sGS 140.1.

¹⁹ sGS 151.2.

Departement **sagt die Abstimmung ab oder** hebt **sie** auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis **___ sein könnte**, gewesen ist oder hätte sein können.

3. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983²⁰ wird wie folgt geändert:

b) zuständiges Departement 1. Rekurse

Art. 129. Mit Rekurs beim zuständigen Departement können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) Unentgeltlichkeit des Unterrichts;
- b) Kostenbeteiligung der Eltern;
- c) Festsetzung und Übernahme des Schulgeldes für den auswärtigen Schulbesuch;
- d) Beiträge an den Besuch von Privatunterricht.**

c) Erziehungsrat

Art. 130. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

- a) Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:
 - 1. Vorverlegung und Aufschub des Beginns der Schulpflicht;
1bis....
 - 2. Befreiung von der Schulpflicht;
 - 3. Zuweisung zu einer Kleinklasse;
 - 4. Anordnung des Besuchs einer Sonderschule;
 - 5. Rückversetzung aus Kleinklassen und Sonderschulen;
 - 6. Entlassung aus der Schulpflicht;
 - 6bis. Disziplinar massnahmen des Schulrates gegen Schüler;**
 - 6ter. Ordnungsstrafen gegen Eltern;**
 - 7. Bewilligung des auswärtigen Schulbesuchs und Aufnahme auswärtiger Schüler;
 - 8. Dienstverhältnis der Lehrer ____.

b) Verfügungen und Entscheide der regionalen Schulaufsicht.

In Fällen nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 bis 5 sind neben den Eltern die Kindergärtnerin, der Lehrer, der Schulpsychologe und der Schularzt rekursberechtigt, soweit sie antragsberechtigt sind.

4. Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980²¹ wird wie folgt geändert:

b) Schulgelder und Gebühren

Art. 5. Der Unterricht ist für Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich.

Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Gebühren für die Einschreibung, den Besuch des freiwilligen Musikunterrichts, die Abschlussprüfung und Dienstleistungen für die Schüler;
- b) das Schulgeld, das:
 - 1. Schüler ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen;
 - 2. Schulgemeinden für Schüler bezahlen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und das Untergymnasium der Kantonsschule **am Burggraben**, St.Gallen besuchen.

Schulgelder und Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

²⁰ sGS 213.1.

²¹ sGS 215.1.

b) *Aufsichtskommission*

Art. 79. **Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht.**

Die Aufsichtskommission **entscheidet** endgültig über:

- a) **Zeugnisnoten;**
- b) **Disziplarmassnahmen. Ausgenommen ist die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;**
- c) **Schülerurlaub.**

Die Aufsichtskommission kann einen Ausschuss als Rekurskommission einsetzen.

—

c) *Erziehungsrat*

Art. 80. Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

- a) —
- b) Verfügungen **der** Rektoratskommission **sowie Verfügungen und Entscheide der** Aufsichtskommission;
- c) Verfügungen über Aufnahme, **Beförderung**, Übertritt und Abschluss;
- d) **Verfügungen des Rektors über das Dienstverhältnis der Lehrer.**

—

5. Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²² wird wie folgt geändert:

d) *Universitätsrat*

Art. 44. Mit Rekurs beim Universitätsrat können angefochten werden:

- a) Verfügungen des Senatsausschusses, des Senates und der Disziplinarkommission;
- b) Entscheide des Senatsausschusses, der Rekurskommission und der von der Teilkörperschaft bezeichneten Rekursinstanz. —

6. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983²³ wird wie folgt geändert:

Rekurs a) **Rektor**

Art. 62. Verfügungen unterer Organe der Berufsschulen können mit Rekurs **beim Rektor** angefochten werden.

—

abis) Berufsschulkommission

Art. 62bis (neu). **Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Berufsschulkommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an das Erziehungsdepartement vorsieht.**

Die Berufsschulkommission **entscheidet** endgültig über:

- a) **Zeugnisnoten;**
- b) **Disziplarmassnahmen des Lehrers gegen Schüler;**
- c) **Schülerurlaub.**

²² sGS 217.11.

²³ sGS 231.1.

b) *zuständiges Departement*

Art. 63. Mit Rekurs beim zuständigen Departement²⁴ können angefochten werden:

- a) Verfügungen und **Entscheide** der Berufsschulkommission ____;
- b) Verfügungen über die Aufnahme in die Berufsmittelschulen und den Ausschluss davon;
- c) Verfügungen über das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung und der Abschlussprüfung der Berufsmittelschule, einschliesslich Noten;
- d) ...

7. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979²⁵ wird wie folgt geändert:

b) *Departement*

Art. 3. Das zuständige Departement²⁶:

- a) leitet und überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei;
- a^{bis}) wählt **Amtsärzte in der erforderlichen Anzahl und bestimmt ihren Zuständigkeitsbereich**;
- b) beaufsichtigt die Spitäler, die psychiatrischen Kliniken, die Heilstätten für Suchtkranke, die Laboratorien, die medizinischen Institute, die Ausbildungsstätten für medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege sowie die Personen, welche medizinische Berufe und andere Berufe der Gesundheitspflege ausüben;
- c) erteilt und entzieht die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
- d) trifft zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit befristete gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

Im Übrigen vollzieht das zuständige Departement²² die eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Erlasse, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

bb) *Aufgaben*

Art. 5. Der Gesundheitsrat:

- a) berät das zuständige Departement²² in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
- b) _____
- c) unterbreitet dem zuständigen Departement²² Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;
- d) erteilt die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege an Inhaber ausländischer Fähigkeitsausweise;
- e) entzieht die Bewilligungen zur selbständigen Ausübung medizinischer Berufe und anderer Berufe der Gesundheitspflege.

In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten. Verfügungen nach Abs. 1 Bst. d können auch vom Gemeinderat mit Rekurs angefochten werden.

f) **Amtsärzte**

Art. 9. **Die Amtsärzte** sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des zuständigen Departementes. _____

²⁴ Erziehungsdepartement; Art. 23 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

²⁵ sGS 311.1.

²⁶ Gesundheitsdepartement; Art. 26bis GeschR, sGS 141.3.

Sie erfüllen die gerichtsärztlichen und andere amtsärztliche Aufgaben; vorbehalten bleiben gerichtsmedizinische Gutachten.

8. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995²⁷ wird wie folgt geändert:

Einsprache

Art. 16. Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. **Im Übrigen werden die Verfahrensbestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁸ sachgemäss angewendet.**

9. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991²⁹ wird wie folgt geändert:

bbis) Einsprache

Art. 11bis (neu). Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

d) ergänzendes Recht

Art. 13. Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über **die Ergänzungsleistungen³⁰ und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³¹ sachgemäss angewendet, insbesondere für:**

- a) Auszahlung der **Geldleistungen³² und Vergütungszinsen³³**;
- b) Gewährleistung zweckgemässer Verwendung der **Leistungen³⁴ sowie Verrechnung³⁵**;
- c) Rückforderung und Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener **Leistungen³⁶**;
- d) Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen³⁷**;
- e) Kosten und Parteientschädigung³⁸**;
- f) Amts- und Verwaltungshilfe³⁹.**

²⁷ sGS 331.11.

²⁸ Art. 52 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 10 bis 12 der eidgV über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

²⁹ sGS 351.5.

³⁰ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.30. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

³¹ SR 830.1.

³² Art. 19 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³³ Art. 26 Abs. 2 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³⁴ Art. 20 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³⁵ Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, SR 831.301.

³⁶ Art. 25 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1; Art. 2 bis 5 der eidg. V über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11.

³⁷ Art. 38 ff. des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³⁸ Art. 52 Abs. 3 und Art. 61 Bst. a und g des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

³⁹ Art. 32 des BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1.

10. Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1. Besteht nach diesem Gesetz Anspruch auf Zulagen, werden diese ausgerichtet für:

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) Stief- und Pflegekinder;
- c) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Grosselternteil aufkommt;
- d) Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein Bruder oder eine Schwester aufkommt;
- e) **Kinder, für deren Unterhalt überwiegend ein eingetragener Partner aufkommt.**

Einsprache

Art. 45. **Gegen Verfügungen der Durchführungsstellen kann innert dreissig Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.**

Ergänzendes Recht

Art. 47. Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴¹ **und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts**⁴² sachgemäss angewendet, insbesondere für:

- a) Nachzahlung geschuldeter und Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge;
- b) Verzugs- und Vergütungszinsen;
- c) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
- d) Arbeitgeberhaftung und Schadenersatzpflicht;
- e) Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen;
- f) **Berechnung und Stillstand sowie Wiederherstellung der Fristen;**
- g) **Kosten und Parteientschädigung;**
- h) **Amts- und Verwaltungshilfe.**

11. Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985⁴³ wird wie folgt geändert:

Lebensbedarf

Art. 2. Der Lebensbedarf entspricht bei der alleinstehenden Mutter dem Betrag des für Alleinstehende, bei der verheirateten **oder mit der eingetragenen Partnerin** oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare **oder eingetragene Partner** massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen.

Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit der Mutter im gleichen Haushalt, so wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

- a) Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen höchstzulässigen Mietzinsausgaben;
- b) Hypothekarzins und Gebäudeunterhaltskosten nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen;

⁴⁰ sGS 371.1.

⁴¹ SR 831.1.

⁴² SR 830.

⁴³ sGS 372.1.

- c) Prämien für Kranken- und Unfallversicherung für die Behandlung in der allgemeinen Abteilung;
- d) ungedeckte Kosten aus Krankheit;
- e) ungedeckte Kosten für zahnmedizinische Behandlung und für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit die zuständige Gemeindebehörde Kostengutsprache erteilt hat.

Anrechenbares Einkommen a) Grundsatz

Art. 3. Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters **oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin**.

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater **oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin** aus einer ihm **oder ihr** zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters **oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin**;
2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater **oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin** an Dritte bezahlen.

12. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁴⁴ wird wie folgt geändert:

Rückerstattung a) durch die unterstützte Person 1. bei rechtmässigem Bezug

Art. 18. Wer für sich, ___ für Familienangehörige, **für eine Person, die mit ihm in eingetragener Partnerschaft lebt oder für ein Kind, das in der Gemeinschaft der eingetragenen Partnerschaft lebt**, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete **oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende** Person und ihre unmündigen Kinder erhalten hat.

Wer für sich während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

13. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980⁴⁵ wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 41. Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem **Amtsarzt** oder der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

⁴⁴ sGS 381.1.

⁴⁵ sGS 451.1.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Der Haftrichter kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

c) Vollzug

Art. 42. Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen.

Der **Amtsarzt** sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

15. Das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977⁴⁶ wird wie folgt geändert:

Einsprache und Rechtsmittel

Art. 47. Gegen Verfügungen des Gemeinderates über das Bezugsgebiet, gegen Verfügungen der Verwaltungs- und Meliorationskommission sowie gegen das generelle Projekt kann innert dreissig Tagen bei der erlassenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Einspracheentscheide der Verwaltungskommission können beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Einsprache- und im Rechtsmittelverfahren können nur Rügen erhoben werden, die im Rahmen des generellen Projektes nicht vorgebracht werden konnten.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁷.

16. Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos vom 21. Dezember 1941⁴⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 9. Die Organe des Werkes sind:

1. die Meliorationskommission,
2. die Vollzugskommission,
3. die Schätzungskommission.

Die Mitglieder dieser Kommissionen, ihre Präsidenten und deren Stellvertreter werden **von der Regierung** gewählt.

17. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978⁴⁹ wird wie folgt geändert:

Steuerbezug a) im Allgemeinen

Art. 17. Die Steuer wird fällig mit der Eröffnung der Steuerveranlagung. Sie kann gegen eine Gebühr in zwei Raten entrichtet werden.

Für die Bezahlung wird eine angemessene Frist eingeräumt.

⁴⁶ sGS 633.1.

⁴⁷ sGS 951.1.

⁴⁸ sGS 633.3.

⁴⁹ sGS 711.70.

Bei Versäumnis ist ab dem Tag, an dem die Betreuung angehoben wird, der übliche Verzugszins zu entrichten.

b) besondere Fälle

Art. 17bis (neu). In besonderen Fällen, insbesondere bei Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwillen, kann das Einlösen des Fahrzeugs vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Steuer bezahlt ist.

18. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972⁵⁰ wird wie folgt geändert:

d) Rekurs

Art. 30bis. Mit Rekurs können weitergezogen werden:

- a) Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde über Ablehnung eines Begehrens nach Art. 33 dieses Gesetzes;
- b) Einspracheentscheide der zuständigen Gemeindebehörde, wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird;
- c) zustimmende Entscheide der Bürgerschaft, wenn der Rekurrent im Auflageverfahren Einsprache erhoben hat;
- d) ablehnende Entscheide der Bürgerschaft, wenn eine Verletzung des Anspruchs nach Art. 33 dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

e) Genehmigung

Art. 31. Baureglement, Zonen-, Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne sowie Schutzverordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Verfügungen des zuständigen Departementes können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

b) Entscheid

Art. 84. Vor dem Entscheid gibt die zuständige Gemeindebehörde dem Baugesuchsteller Gelegenheit, zu den Einsprachen Stellung zu nehmen.

Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit der Erteilung oder Ablehnung der Baubewilligung.

Bei privatrechtlichen Einsprachen kann der Baugesuchsteller jederzeit das Verfahren auf dem Zivilrechtsweg einleiten. Ist dies nicht erfolgt, setzt die zuständige Gemeindebehörde im Einspracheentscheid dem Einsprecher eine Frist von vierzehn Tagen zur Einleitung dieses Verfahrens an. Verstreicht diese Frist unbenützt, so fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.

19. Das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen vom 18. Juni 1998⁵¹ wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz

Art. 8. Der Gesamtentscheid kann angefochten werden:

- a) beim Verwaltungsgericht, wenn die Regierung____als Schiedsstelle entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat;

⁵⁰ sGS 731.1.

⁵¹ sGS 731.2.

- b) bei der Regierung, wenn **das Departement als Schiedsstelle entschieden oder am Verfahren mitgewirkt hat**;
- c) in den übrigen Fällen beim Departement, dem die federführende Stelle des Staates angehört.

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵².

19bis. Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984⁵³ wird wie folgt geändert:

c) Beschwerde

Art. 3bis (neu). Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten der Schätzungskommission können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

b) Verfahren

Art. 11. Die Ausdehnung kann bis zum Ablauf der **Beschwerdefrist** verlangt werden, die gegen den Entscheid der Schätzungskommission über die Festsetzung der Entschädigung offensteht.

Das Begehren ist der Schätzungskommission einzureichen.

Wird ein Begehren um Ausdehnung eingereicht, so setzt die Schätzungskommission die Entschädigungen für teilweise und für vollständige Enteignung fest.

Vorbereitende Handlungen a) Voraussetzungen

Art. 20. Vorbereitende Handlungen, wie Begehen, Vermessen, Bohren und Ausstecken, bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers. Stimmt er nicht zu, so ist die Bewilligung des Präsidenten der Schätzungskommission einzuholen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die vorbereitende Handlung notwendig ist. Sie kann vor Einleitung des Enteignungsverfahrens erteilt werden.

—

Enteignungsbann a) Grundsatz

Art. 25. Nach der persönlichen Anzeige dürfen keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen und rechtlichen Verfügungen getroffen werden, wenn der Enteigner nicht schriftlich zustimmt.

Bei Anständen entscheidet der Präsident der Schätzungskommission. —

Der Enteigner kann den Enteignungsbann als Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vormerken lassen

Vorzeitige Besitzeinweisung

Art. 36. Die Schätzungskommission weist den Enteigner auf Gesuch vorzeitig in den Besitz ein, wenn durch Zuwarten erhebliche Nachteile entstünden, Entschädigungsbegehren trotz Besitzeinweisung beurteilt werden können und die Zulässigkeit der Enteignung feststeht.

Sie verpflichtet den Enteigner auf Gesuch des Enteigneten zu angemessener Abschlagszahlung und allenfalls zu Sicherheitsleistung.

⁵² sGS 951.1.

⁵³ sGS 735.1.

Wird das Gesuch im **Beschwerdeverfahren** eingereicht, so verfügt **der Präsident des Verwaltungsgerichtes**.

___ *Beschwerdeverfahren*

Art. 49. Für die Kosten im ___ Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

21. Das Gesetz über den Bergbau vom 7. April 1919⁵⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 und 16 Abs. 5 werden aufgehoben.

22. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968⁵⁵ wird wie folgt geändert:

Feuerwehrabgabe

Art. 37. Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner **oder einem Partner**, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe **oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft** leben, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, **bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen** erhoben. Die Regierung regelt durch Verordnung Höchst- und Mindestansätze. Die politische Gemeinde legt den Tarif fest.

Feuerwehrpflichtige, deren Staats- und Gemeindesteuern an der Quelle bezogen werden, haben die Feuerwehrabgabe nach einheitlichen, von der Regierung auf dem Verordnungsweg festgesetzten Tarifen zu entrichten.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern⁵⁶ sachgemäss angewendet.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 38. Die politische Gemeinde kann durch Reglement von der Feuerwehrpflicht ganz oder teilweise befreien:

- a) Feuerwehrpflichtige, die während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben;
- b) Personen, die in einer dem Bevölkerungsschutz dienenden Milizorganisation Dienst leisten, wenn die Belastung derjenigen einer aktiv Feuerwehrdienst leistenden Person entspricht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, **bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner**.

Der in anderen Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.

54 sGS 852.1.

55 sGS 871.1.

56 sGS.811.

23. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960⁵⁷ wird wie folgt geändert:

Einsprache bei der Verwaltung

Art. 54. Gegen Verfügungen der Verwaltung über **Versicherungspflicht**, Versicherungswerte, **Prämien und Versicherungsleistungen** kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

Rekurs bei der Verwaltungskommission

Art. 55. ___ Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungskommission angefochten werden.

Rekurs bei der Verwaltungskommission

Art. 57. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, **findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**⁵⁸ Anwendung.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und über die Gebäude- und die Schadensschätzungen.

24. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942⁵⁹ wird wie folgt geändert:

Vlbis. Zuständigkeit des Departementes

Art. 7bis. Das von der Regierung bezeichnete Departement ist in folgenden Fällen zuständig:

im Personenrecht:

ZGB 30 Abs. 1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
ZGB 45 Abs. 1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
EG 45 (Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechtes);

im Familienrecht:

ZGB 106 (Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
PartG⁶⁰ 9 Abs. 2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
ZGB 268 **(Aussprechung der Adoption),**
ZGB 269c (Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung),
ZGB 316 (Aufsicht über Kinderheime),
ZGB 361 (vormundschaftliche Aufsichtsbehörde);

im Sachenrecht:

EG 182 (Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
EG 187 Abs. 2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),

⁵⁷ sGS 873.1.

⁵⁸ sGS 951.1.

⁵⁹ sGS 911.1.

⁶⁰ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), AS 2005, 5685 ff.

- ZGB 885 und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
ZGB 907 (Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes);

im Obligationenrecht:

- OR 482 Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Warenpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
OR 522 Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt),
OR 524 Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).

2. Rechtsmittel

Art. 12. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariates, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht⁶¹ für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes⁶² in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwanges, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet **über Vollstreckungsmassnahmen** endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Rekurs⁶³ erhoben werden.

2. Ausstand

Art. 16. Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶⁴.

Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.

Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson **sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden** keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶⁵.

b) Rechte und Pflichten der Urkundsperson

Art. 18. Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

⁶¹ Art. 224 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁶² Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁶³ Art. 217 ff. ZPG, sGS 961.2.

⁶⁴ sGS 951.1.

⁶⁵ sGS 951.1.

Die Urkundsperson prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen.

Soweit die Zustimmung eines Dritten, namentlich des Ehegatten **oder eingetragenen Partners** einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet die Urkundsperson darauf, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

Sie verweigert die Beurkundung, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.

cc) Bei Geisteskrankheit und dergleichen (ZGB 369, 374)

Art. 67. Im Fall der Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche holt die Vormundschaftsbehörde ein schriftliches Gutachten darüber ein, ob der Geisteszustand des Leidenden Bevormundung erheische und ob seine persönliche Anhörung zulässig sei.

Die Begutachtung erfolgt durch **einen Amtsarzt** oder **durch den Arzt eines staatlichen psychiatrischen Dienstes**. Die Vormundschaftsbehörde kann nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung⁶⁶ die Begutachtung in einer psychiatrischen Klinik anordnen, wenn diese ambulant nicht möglich ist.

Bejaht das Gutachten die Notwendigkeit der Bevormundung und schliesst es die Zulässigkeit der Anhörung des zu Entmündigenden aus, so ordnet die Vormundschaftsbehörde die Bevormundung ohne weiteres an.

bb) bei psychisch Kranken (ZGB 314a Abs. 3, 397b Abs. 2)

Art. 75b. Bei psychisch Kranken **ist** neben der Vormundschaftsbehörde der **Amtsarzt** zuständig.

Ist Gefahr im Verzug, so sind überdies zuständig:

- a) die zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte für eine vorsorgliche Anstaltsunterbringung;
- b) die Chefärzte der kantonalen Spitäler und der Gemeindespitäler für eine vorsorgliche Anstaltsunterbringung von Spitalpatienten;
- c) die Chefärzte der kantonalen Psychiatrischen Kliniken für eine vorsorgliche Zurückbehaltung von Klinikpatienten.

Massnahmen nach Abs. 2 können für längstens fünf Tage angeordnet werden.

IV. Sicherung des Erbanges (ZGB 551 ff.) 1. Benachrichtigung a) durch den Gemeindepräsidenten

Art. 82. **Das Einwohneramt** gibt dem Gemeindepräsidenten und dem Amtsnotariat von jedem eingetretenen Todesfall Kenntnis⁶⁷.

Hält der Gemeindepräsident gesetzliche Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, benachrichtigt er das Amtsnotariat und macht ihm die auf die Person der Erben und die besonderen Verhältnisse der Erbschaft bezüglichen Mitteilungen.

Auf Anzeige des Gemeindepräsidenten oder von sich aus ordnet das Amtsnotariat bei gegebenen Voraussetzungen die gesetzlichen Sicherungsmassregeln für den Erbgang an.

⁶⁶ Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁶⁷ Art. 49 der Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2.

25. Das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979⁶⁸ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 1. Die politische Gemeinde leistet Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs:

- a) des Kindes;
- b) der aus Scheidungs-, **___ Trennungs- oder Auflösungsurteil** berechtigten Person.
Zuständig ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz⁶⁹ des Kindes oder der berechtigten Person.

Die politischen Gemeinden können das Inkasso gemeinsam durchführen oder es öffentlichen oder privaten Beratungsstellen übertragen.

b) anrechenbares Einkommen

Art. 4bis. Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, **___ des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners.**

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Kinder- und Familienzulagen;
- c) Unterhaltsbeiträge;
- d) Kapitalerträge;
- e) Sozialversicherungsrenten;
- f) Erwerbsersatzleistungen;
- g) ein Fünfzehntel des Fr. 30'000.- übersteigenden Reinvermögens.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

- 1. die Kosten aus einer notwendigen Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes durch Dritte;
- 2. die ungedeckten Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel;
- 3. die Schuldzinsen, ausgenommen Hypothekarzinsen;
- 4. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, **___ des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners;**
- 5. die Unterhaltsbeiträge, die obhutsberechtigter Elternteil, Konkubinatspartner, **___ Stiefelternteil und eingetragener Partner** leisten müssen.

c) Mindesteinkommen

Art. 4ter. Das Mindesteinkommen entspricht:

- a) beim alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel;
- b) beim verheirateten, **___ in einer eingetragenen Partnerschaft** oder im Konkubinat lebenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Ehepaare **und für eingetragene Partner** massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, so wird das Mindesteinkommen erhöht für das erste Kind um ein Viertel, für das zweite Kind um ein Fünftel und für jedes weitere Kind um ein Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel.

⁶⁸ sGS 911.51.

⁶⁹ Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

26. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Verwaltungsrekurskommission

Art. 16. Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichter beigegeben.

●⁷¹

Die Mitglieder des Versicherungsgerichtes sind Ersatzrichter.

Versicherungsgericht

Art. 17. Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder haupt- und nebenamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichter beigegeben.

●⁷²

Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind Ersatzrichter.

d) Kreisgericht

Art. 33. Das Kreisgericht:

- a) ordnet den Einsatz der Kreisgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber für Kreisgericht und Arbeitsgericht;
- b) wählt aus seinen Mitgliedern Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verfahrensleiters;
- c) setzt mit Zustimmung des Kantonsgerichtes neben dem Kreisgerichtspräsidenten geeignete Mitglieder als Familienrichter⁷³ ein;
- c^{bis}) kann den Familienrichtern die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Massnahmen in Familiensachen **und bei eingetragener Partnerschaft sowie** zum Erlass von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft **und zum Schutz der eingetragenen Partner**⁷⁴ zuweisen;
- d) kann mit Zustimmung des Kantonsgerichtes erfahrene Gerichtsschreiber als Einzelrichter für bestimmte summarische Verfahren einsetzen. Die Regierung bezeichnet diese Verfahren durch Verordnung⁷⁵.

Es ordnet die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler des Gerichtskreises.

Es bezeichnet das Sekretariat der Schlichtungsstelle. Ist es für die Wahl des Arbeitsgerichtspräsidenten zuständig, so kann es einen besonderen Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichtes wählen.

Ausstand a) Gründe

Art. 55. Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

- a) selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, **ihre eingetragenen Partner**, ihre Verwandten und Schwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern, ___ ihre Pflege- oder Stiefkinder, **der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners** an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Schwägerung besteht nach Auflösung der Ehe **oder der eingetragenen Partnerschaft** fort;

⁷⁰ sGS 941.1.

⁷¹ Vom Kantonsrat im Rahmen der 1. Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

⁷² Vom Kantonsrat im Rahmen der 1. Lesung an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

⁷³ Art. 8bis ZPG, sGS 961.2.

⁷⁴ Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2, Art. 22 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), AS 2005, 5685 ff.

⁷⁵ Art. 1bis und Anhang ZPV, sGS 961.21.

- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Öffentlichkeit der Verhandlungen a) Anwendungsbereich

Art. 60. Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich.⁷⁶

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- c) in Prozessen aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht **sowie aus Partnerschaftsrecht**;
- c^{bis}) vor dem Haftrichter;
- c^{ter}) bei Sexualdelikten auf Antrag des Opfers;
- d) in der Jugendstrafrechtspflege;
- e) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

d) nach Bundesrecht

Art. 92bis (neu). **In Sozialversicherungssachen richten sich die Gerichtsferien und ihre Wirkung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁷⁷.**

27. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990⁷⁸ wird wie folgt geändert:

Familienrichter

Art. 8bis. Der Familienrichter⁷⁹:

- a) spricht die Ehescheidung, ___ Ehetrennung **oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten **oder die eingetragenen Partner** umfassend geeinigt haben;
- b) leitet in Familiensachen **und bei eingetragener Partnerschaft** den Instruktionsprozess;
- c) trifft Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft **und zum Schutz der Partner**;
- d) trifft vorsorgliche Massnahmen in Familiensachen **und bei eingetragener Partnerschaft**.

Recht zur Verweigerung a) jeder Mitwirkung

Art. 126. Die Mitwirkung können verweigern:

- a) Verwandte und Verschwägerete einer Partei in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen⁸⁰;
- b) Ehegatte, ___ Verlobter⁸¹ **und eingetragener Partner** einer Partei;

⁷⁶ Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

⁷⁷ SR 830.1.

⁷⁸ sGS 961.2.

⁷⁹ Art. 5 und 33 GerG, sGS 941.1.

⁸⁰ Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210, in der Fassung von Ziff. 8 Anhang zum BG über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz), AS 2005, 5685 ff.

- c) geschiedener Ehegatte **oder früherer eingetragener Partner** einer Partei für Tatsachen, die vor der Scheidung **oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** eingetreten sind;
- d) Stiefeltern⁸² und Stiefkinder, **der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners** sowie Pflegeeltern⁸³, Pflegekinder und Pflegegeschwister einer Partei;
- e) Vormund und Beistand⁸⁴ einer Partei.

In familienrechtlichen Sachen **und bei eingetragener Partnerschaft** können Kinder, Eltern und Grosseltern einer Partei die Mitwirkung verweigern.

Vermittlungsvorstand a) persönliche Anwesenheit der Parteien

Art. 141. Die Partei führt die Sache selber.

Sie kann einen Vertreter abordnen, wenn:

- a) sie nicht im Gerichtskreis⁸⁵ wohnt. Ehestreitigkeiten **und Streitigkeiten betreffend eingetragene Partnerschaft** sind ausgenommen;
- b) sie das siebzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) sie durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist;
- d) die Gegenpartei einen Vertreter abordnet.

Ordnen beide Parteien einen Vertreter ab, so verzichtet der Vermittler auf die Verhandlung, wenn ein entsprechendes Begehren, die Zustimmung der Gegenpartei und eine Stellungnahme zur Klage schriftlich vorliegen.

Anwendungsbereich

Art. 184. Die Vorschriften über den Instruktionsprozess gelten vor Kreisgericht in Streitigkeiten über den Personenstand, ___ aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht **sowie aus Partnerschaftsrecht**.

b) güterrechtliche Auseinandersetzung

Art. 186. In der Auseinandersetzung über Ansprüche aus ehelichem Güterrecht **und Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz** kann der Gerichtspräsident von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei den Schriftenwechsel anordnen.

Dem Richter bleibt vorbehalten, die Auseinandersetzung über Ansprüche aus ehelichem Güterrecht **und Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz** in einen getrennten Prozess zu verweisen, wenn nicht die Regelung der übrigen Nebenfolgen einer Ehestreitsache **oder einer Streitsache betreffend eingetragene Partnerschaft** davon abhängt.

d) Beweiserhebung

Art. 191. Der Instruktionsrichter erhebt auf Antrag oder von Amtes wegen Beweis.

In Vormundschaftssachen, ___ Ehestreitigkeiten **und Streitigkeiten betreffend eingetragene Partnerschaft**, ausgenommen die ___ Auseinandersetzung **aus ehelichem Güterrecht oder Vermögensrecht nach Partnerschaftsgesetz**, haben die Parteien bei den Beweiserhebungen keinen Anspruch auf Anwesenheit. Dieser steht ihnen zu, wenn eine Beweiserhebung vor Gericht nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten wiederholt werden kann.

⁸¹ Art. 90 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸² Art. 299 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸³ Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸⁴ Art. 392 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸⁵ Art. 3 GerG, sGS 941.1.

b) Anwesenheit der Parteien

Art. 195. Die Parteien erscheinen im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozess **und im Prozess betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** persönlich an der Hauptverhandlung, wenn der Gerichtspräsident sie nicht davon befreit.

Rascher Rechtsschutz

Art. 197. Der Richter gewährt raschen Rechtsschutz:

- a) für die schnelle Handhabung klaren Rechts und über den Besitzschutz⁸⁶, wenn der Sachverhalt nicht streitig oder sofort feststellbar ist. Der Prozess vor dem ordentlichen Richter bleibt vorbehalten;
- b) wo gesetzliche Vorschriften zur Wahrung von Rechten ausserhalb eines Prozesses die Anordnung einer Frist, einer Hinterlegung oder einer Sicherstellung oder eine andere Anordnung erfordern;
- c) als Eheschutzrichter;
- c^{bis}) zum Schutz der eingetragenen Partner;**
- d) für die Ausweisung eines Mieters oder Pächters;
- e) als Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- oder Nachlassrichter;
- f) für die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages, des Rechtsvorschlages bei Bestreitung neuen Vermögens und in der Wechselbetreibung sowie für die Aufhebung oder die Einstellung der Betreibung.

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 198. Der Richter verfügt vorsorgliche Massnahmen, wenn:

- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, namentlich zur Erhaltung eines tatsächlichen Zustandes, vor Beginn oder während eines Prozesses notwendig sind;
- b) ein gesetzlicher Anspruch besteht. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere:
 - 1. vorsorgliche Massregeln nach Anhängigmachen der Ehescheidungs-, der Ehetrennungs- und der **Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsklage**;
 - 2. die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts.

Familienrechtssachen

Art. 210. In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen **sowie bei eingetragener Partnerschaft** erscheinen die Parteien persönlich vor dem Richter, wenn dieser sie nicht davon befreit.

Der Richter kann von Amtes wegen Beweis erheben.

b) Ausnahmen

Art. 218. Der Rekurs ist ausgeschlossen gegen:

- a) den definitiven Rechtsöffnungsentscheid, es sei denn, dieser beruht auf einem ausländischen Entscheid⁸⁷;
- a^{bis}) den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid, wenn der Streitwert Fr. 20 000.– nicht übersteigt;
- b) die Festsetzung des Streitwertes;

⁸⁶ Art. 926 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸⁷ Art. 80 ff. und 279 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; Ziff. 3 des Anhangs zur ZPV, sGS 961.21.

- c) vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Unterhaltsprozess⁸⁸
sowie im Prozess betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Zulässigkeit a) Grundsatz

Art. 224. Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse und Teilentscheide:

- a) des Kreisgerichtspräsidenten als Einzelrichter im einfachen Prozess;
- b) des Arbeitsgerichtes;
- c) ...
- d) des Kreisgerichtes.

Sie ist zulässig gegen den Entscheid des Familienrichters über die Ehescheidung, ____ Ehetrennung **und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** auf gemeinsames Begehren sowie gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁸⁹ vorsieht.

Beweiserhebung

Art. 233. Das Kantonsgericht kann die Beweiserhebung dem Präsidenten oder einem Richter übertragen:

- a) bei Berufung gegen den Entscheid des Arbeitsgerichtes;
- b) in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen **sowie bei eingetragener Partnerschaft;**
- c) wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt⁹⁰;
- d) im Verfahren der Grundbuchbereinigung⁹¹.

b) Ausnahmen

Art. 238. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeschlossen:

- a) bis zum Streitwert von Fr. 30 000.-;
- b) in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen **sowie bei eingetragener Partnerschaft;**
- c) wenn das Bundesrecht ein einfaches, ein rasches⁹² oder ein beschleunigtes⁹³ Verfahren vorschreibt.

⁸⁸ Art. 276 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁸⁹ sGS 911.1.

⁹⁰ Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

⁹¹ Art. 19 GBBV, sGS 914.31.

⁹² Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 274d Abs. 1 und Art. 343 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220; Art. 47 des BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241; eidgV über die Streitwertgrenzen im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 7. März 2003, SR 944.8.

⁹³ Art. 25, 111, 148, 157, 250, 265a, 279 und 284 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1; Art. 15 der eidgV betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911, SR 221.211.22.

Zulässigkeit a) Entscheide

Art. 246. Der Revision unterliegen Entscheide, die nach diesem Gesetz formell und materiell rechtskräftig sind.

Ist nach Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wiederverheiratet, so ist die Revision bezüglich der Nebenfolgen zulässig. **Diese Regelung wird sachgemäss bei der eingetragenen Partnerschaft angewendet.**

b) Ausnahmen

Art. 277. Keine Sicherheit wird geleistet:

- a) vor Vermittler, Schlichtungsstelle und Arbeitsgericht;
- b) in Streitigkeiten vor Kreisgerichtspräsident und Kreisgericht über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Verpächters;
- c) in Streitigkeiten aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht **sowie aus Partnerschaftsrecht**;
- d) im summarischen Verfahren.

Notwendige Streitgenossen leisten Sicherheit, wenn die Voraussetzungen für alle Streitgenossen erfüllt sind.

Ergänzende Erlasse a) Verordnungen

Art. 306. Die Regierung erlässt durch Verordnung Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, deren unverzüglicher Erlass durch neues Bundesrecht notwendig wird.

Sie bezeichnet durch Verordnung⁹⁴ die Gesetzesvorschriften, deren Anwendung nach Art. 197 Bst. b, c, d, e und f, Art. 198 Bst. b, Art. 199 Abs. 1 Bst. b und Art. 200 dieses Erlasses im summarischen Verfahren erfolgt.

Sie regelt durch Verordnung das Verfahren für die Ehescheidung, ___ Ehetrennung **und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft** bei umfassender und teilweiser Einigung sowie die Wahrung der Rechte des Kindes im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren.⁹⁵

III.

1. Die nach bisherigem Recht zuständige Instanz schliesst Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei ihr hängig sind, nach bisherigem Recht ab.
2. Die nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses eröffneten Verfügungen und Entscheide sind nach diesem Nachtrag weiterziehbar.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁹⁴ ZPV, sGS 961.21.

⁹⁵ VSch, sGS 961.22.